



Hygienekonzept zur Nutzung des Sportplatzes Jahnweg, Seefeld

Aufgrund der aktuell gültigen BayIfSMV darf der Sportplatz Seefeld am Jahnweg unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben für die Sportausübung genutzt werden:

Zutritt / Ausschluss:

- Aufgrund der aktuellen bayerischen Infektionsschutzverordnung ist die Sportausübung unter freiem Himmel nur Personen gestattet, welche geimpft, genesen oder noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind (2G-Regel).
- Abweichend davon können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten zugelassen werden.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies muss vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Zugangsberechtigte sind per Aushang o.Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
- Zudem wird der Zutritt zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich verwehrt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Beim Zutritt und Verlassen des Sportplatzes sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Sollten Nutzer*innen während des Aufenthalts COVID-19 Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Es wird danach dringend empfohlen einen Arzt aufzusuchen und sich auf COVID-19 testen zu lassen.

Zuschauer:

- Auf das Abstandsgebot wird hingewiesen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.
- Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.
- Für Zuschauer*innen gilt die 2G-Plus-Regelung. Um als Zuschauer die Sportstätte benutzen zu dürfen, ist zusätzlich zum Geimpft- bzw. Genesenennachweis ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage eines
 - PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen.

Lüftungsplan:

- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein.

Desinfektion / Reinigung / Hygiene:

- Alle genutzten Trainingsgeräte sind nach Nutzung zu desinfizieren.
- Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Hier besteht die Pflicht des Tragens einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standards.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushänge ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Es dürfen sich zeitgleich nur so viele Personen in sanitären Anlagen befinden, dass jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte stellt der Gerätenutzer zur Verfügung.

Sportartspezifische Hygienekonzepte und Informationsfluss:

- Alle Mitglieder der Sportvereine und Nutzer des Sportplatzes am Jahnweg in Seefeld sind über das geltende Hygienekonzept des Sportplatzes zu informieren. **Dies erfolgt durch die Vereine selbst und nicht durch die Gemeinde Seefeld.**
- Jeder Sportbereich muss ein sportartspezifisches (speziell auf diesen Bereich zugeschnittenes) Hygienekonzept ausarbeiten, welches ergänzend zum allgemeinen Hygienekonzept des Sportplatzes verpflichtend ist

Die Gemeinde Seefeld weist darauf hin, dass jeder der sich nicht an das vorgeschriebene Hygienekonzept hält, vom Sportplatz verwiesen wird.

Dieses Konzept gilt unter dem Vorbehalt etwaig erforderlicher Anpassungen aufgrund der Corona-Lageentwicklung. Die jeweils gültige BayLfSMV ist zu beachten. Jegliche Änderungen aufgrund vom Landratsamt Starnberg oder von der Gemeinde Seefeld erlassenen Allgemeinverfügungen sind sofort umzusetzen ohne dass es eines neuen Hygienekonzeptes bedarf!

Gemeinde Seefeld, 15.12.2021



Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

Bestätigung

Verein / Abteilung: _____

Hiermit bestätige ich, dass unser Verein / unsere Abteilung das Hygienekonzept zur Nutzung des Sportplatzes am Jahnweg in Seefeld zur Kenntnis genommen hat. Weiter wird bestätigt, dass das Hygienekonzept zu jeder Zeit eingehalten wird und alle betroffenen Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Datum

Unterschrift, Position